

# Ehrenordnung

---

## Verleihungsordnung des Gütersloher Schachvereins von 1923 e. V.

### Präambel

Die Satzung des Gütersloher Schachvereins von 1923 e. V. sieht derzeit in § 4.4 als Anerkennung für die Mitglieder lediglich die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft vor. Um daneben auch Personen auszeichnen zu können, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Schachsports oder in sonstiger Weise um den Verein verdient gemacht haben, gibt sich der Gütersloher Schachverein die folgende Verleihungsordnung:

### § 1 Arten der Ehrungen

Die Verleihungsordnung unterscheidet folgende Arten von Ehrungen seiner Mitglieder:

- a) Mitgliedschaftsehrungen
- b) Sportlerehrungen
- c) Sonstige Ehrungen

### § 2 Mitgliedschaftsehrungen

- (1) Durch die Mitgliedschaftsehrungen sollen diejenigen Mitglieder geehrt werden, die durch ihre langjährige Vereinszugehörigkeit maßgeblichen Anteil an dem Fortbestand des Gütersloher Schachvereins von 1923 e. V. haben.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaftsehrung ist eine Vereinszugehörigkeit von 15, 25 oder 40 Jahren.
- (3) Grundsätzlich soll das Mitglied die in Abs. 2 genannten Zeiträume ohne Unterbrechung erreicht haben. In Ausnahmefällen können auch mehrere Mitgliedschaftsperioden kumulativ berücksichtigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaftsehrung ist verbunden mit der Aushändigung einer Ehrenurkunde und eines Sachpreises. Der Gegenwert des Sachpreises soll hierbei folgende Gegenwerte nicht übersteigen:
  - a) bei 15-jähriger Vereinszugehörigkeit 5,- Euro
  - b) bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit 10,- Euro
  - c) bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit 15,- Euro

### **§ 3 Sportlerehrungen**

- (1) Durch die Sportlerehrungen sollen diejenigen Mitglieder geehrt werden, die sich aufgrund besonderer sportlicher Leistungen um den Gütersloher Schachverein von 1923 e. V. verdient gemacht haben.
- (2) Geehrt werden können
  - a) Mitglieder, die auf Einzelturnieren eine der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllen;
  - b) die Mitglieder einer Mannschaft, die diese Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Ehrenplakette in Gold kann für nachstehende Leistungen verliehen werden:
  - a) für Erringung einer Deutschen Meisterschaft des Deutschen Schachbundes (DSB);
  - b) den Aufstieg in die 1. Schach-Bundesliga;
  - c) für vergleichbare sportliche Leistungen.
- (4) Die Ehrenplakette in Silber kann für nachstehende Leistungen verliehen werden:
  - a) für die Qualifikation zu einer Deutschen Meisterschaft des DSB;
  - b) für die Erringung einer Landesmeisterschaft des Schachbundes NRW;
  - c) den Aufstieg in die 2. Schach-Bundesliga;
  - d) für vergleichbare sportliche Leistungen.
- (5) Die Ehrenplakette in Bronze kann für nachstehende Leistungen verliehen werden:
  - a) Aufstieg in die NRW-Liga;
  - b) für die Erringung einer Meisterschaft des Schachverbandes OWL im Jugendbereich;
  - c) für vergleichbare sportliche Leistungen.

### **§ 4 Sonstige Ehrungen**

- (1) Dem Vorstand steht das Recht zu, in Ausnahmefällen auch weitere Ehrungen vorzunehmen, ohne dass die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Kosten, die in Zusammenhang mit diesen Ehrungen stehen, dürfen 25,- Euro nicht übersteigen.

## **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) In den Fällen des § 3 wird nur die beste erreichte Leistung innerhalb eines Kalenderjahres ausgezeichnet. Im Wiederholungsfall erfolgt ebenfalls die Auszeichnung mit der Ehrenplakette.
- (2) In den Fällen der §§ 2 und 3 der Verleihungsordnung haben der Kassierer, der Spielleiter und der Jugendwart bis zum 30.11. des Kalenderjahres diejenigen Mitglieder zu benennen, welche die Voraussetzung für eine Auszeichnung erfüllen. In den Fällen der § 3 Abs. 3 Buchstabe c, § 3 Abs. 4 Buchstabe d, § 3 Abs. 5 Buchstabe c sowie § 4 der Verleihungs-Ordnung ist jedes Mitglied vorschlagsberechtigt. Hierbei sind die in Frage kommenden Mitglieder dem Vorstand bis zum 30.11. des Kalenderjahres schriftlich unter Nennung der Gründe aufzugeben.
- (3) Die Entscheidung über die vorzunehmenden Ehrungen werden in Vorstandssitzungen getroffen. Für die Beschlußfassung gilt § 10 Abs. 2 der Satzung. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.
- (4) Die Ehrungen sollen im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

## **§ 6 Schlußbestimmungen**

Diese Verleihungsordnung gilt ab dem 7. Februar 2007.

Gütersloh, den 7. Februar 2007

gez. Der Vorstand